

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie,
Kommunikation UVEK
Frau Doris Leuthard
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 5. April 2011

Revision der Energieverordnung (EnV): Überarbeitung der Energieetikette für Personenwagen

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf für eine Revision des Anhangs 3.6 zur Energieverordnung (EnV; SR 730.01) äussern zu können und teilen Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden sind. Sie halten sich einerseits an die bewährten Eckpfeiler der Energieetikette und verbessern sie andererseits in einigen Schwachpunkten. Wir begrüssen zudem den Vorschlag, an der Einteilung der Personenwagen in die sieben Energieeffizienz-Kategorien festzuhalten. Mit der Erhöhung der Gewichtung des absoluten Treibstoffverbrauchs bei dieser Einteilung gewinnen die CO₂-Emissionen einen stärkeren Einfluss, was als sinnvoll erscheint. Eine jährliche Anpassung der Kategoriengrenzen und der Durchschnittswerte erachten wir dagegen als nicht notwendig. Auch wenn damit eine schnellere Anpassung an die neusten technischen Entwicklungen ermöglicht wird, gilt es doch festzuhalten, dass sich die damit verbundenen Veränderungen eher in engen Grenzen halten dürften, dieser Anpassungsrhythmus indessen den Aufwand für die Strassenverkehrsämter vergrössern wird.

Wir bitten Sie, zu den einzelnen Ziffern des Anhangs 3.6 zur Energieverordnung zudem folgende Anpassungsvorschläge zu berücksichtigen:

Ziffer 1

Gemäss Ziffer 1 beschränkt sich der Geltungsbereich der revidierten Energieetikette weiterhin auf Personenwagen. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass zurzeit nicht vorgesehen ist, die Energieetikette auf weitere Fahrzeugkategorien (z. B. Lieferwagen, Lastwagen oder Motorräder) auszuweiten. Diese Optionen sollten jedoch nach unserer Auffassung offen bleiben. Die Beschränkung der Energieetikette auf die Perso-

2/3

nenwagen ist nicht recht nachvollziehbar. Es besteht aus ökologischer Sicht durchaus ein Bedürfnis, auch die Benutzerinnen und Benutzer von Lieferwagen, der wichtigsten Fahrzeugkategorie bei den Sachtransportfahrzeugen, zum Kauf von möglichst umweltfreundlichen Fahrzeugen zu motivieren. Nachdem der Bereich der schweren Motorfahrzeuge, basierend auf der Einteilung in die Euro-Kategorien engen ökologischen Rahmenbedingungen ausgesetzt ist, ist nicht einzusehen, weshalb die Lieferwagen von diesen Massnahmen weiterhin ausgeschlossen sind. Dies gilt umso mehr, als der Bestand dieser Fahrzeuge in den Jahren 1990 bis 2010 beispielsweise im Kanton Thurgau von 6'781 auf 10'458 oder um 54 % zugenommen hat. Betrachtet man den Anteil der Lieferwagen bei den Sachtransportfahrzeugen insgesamt, stieg dieser im gleichen Zeitraum von 75 % auf 85 %. Zudem sollten auch die Motorräder dem Geltungsbereich der Energieetikette unterstellt werden. Deren Bestand ist im Zeitraum 1990 bis 2010 in unserem Kanton von 8'154 auf 21'158 oder um 159 % angestiegen.

Ziffer 2.2.1 Bst. c

In dieser Ziffer wird vorgeschrieben, dass die Energieetikette bei Diesel-Fahrzeugen die Angabe enthalten muss, ob ein Partikelfilter vorhanden ist. Solche Angaben von Bauteilen sind unseres Erachtens wenig sinnvoll, weil sie letztendlich nichts Konkretes über den tatsächlichen Ausstoss an Partikeln aussagen. Konsequenterweise ist die Emission und nicht eine Technologie zu beurteilen. Wir schlagen daher vor, dass an Stelle der Angabe über das Vorhandensein eines Partikelfilters bei Diesel-Fahrzeugen der Wert des tatsächlichen Ausstosses an Partikeln angegeben wird z.B. im Vergleich zum entsprechenden Grenzwert in der jeweils neuesten Euro-Norm.

Ziffer 2.2.3

Diese Ziffer ist ersatzlos zu streichen. Die Darstellung der Energieetikette hat einheitlich zu erfolgen. Die beabsichtigte vereinfachte Darstellungsvariante bei anderweitig gut sichtbarer Angabe nach den Buchstaben b, c und e der Ziffer 2.2.1 verleitet zu einer Instrumentalisierung der vereinfachten Variante zu Marketingzwecken. Zu prüfen wäre allenfalls eine Reduktion der Energieetikette um die Angaben gemäss Ziffer 2.2.1 Bst. d und e (Getriebeart und Leergewicht).

Ziffer 2.5.1

Diese Ziffer ist um die gebräuchliche Einheit „Kilogramm“ zu ergänzen. Gemäss Ziffer 2.5.1 ist der Energieverbrauch von Personenwagen in der gebräuchlichen Einheit (Liter, Kubikmeter oder Kilowattstunden) pro 100 Kilometer anzugeben. Demnach hätte der Erdgasverbrauch an sich in Kubikmeter pro 100 Kilometer zu erfolgen. Es ist diesbezüglich jedoch sinnvoller, den Verbrauch in Kilogramm pro 100 Kilometer anzugeben,

3/3

da an der Tankstelle die bezogene Menge in Kilogramm abgerechnet wird. Dies ermöglicht den Konsumentinnen und Konsumenten einen direkten Vergleich mit den Angaben der Energieetikette. Sowohl die Herstellerinnen und Hersteller als auch die vom Bundesamt für Energie beauftragte Agentur e-mobile verwenden für den Verbrauch die Gewichts- anstelle der Volumenangabe.

Ziffern 2.7.2 und 2.7.3

Nach unserer Auffassung sind diese beiden Ziffern dahingehend anzupassen, dass der absolute Energieverbrauch mit 70 % und die relative Energieeffizienz mit 30 % gewichtet werden. Mit der beabsichtigten Anpassung des Relativierungsparameters (r) von 0.4 auf 0.35 ist der absolute Verbrauch mit Blick auf die Auswirkung betreffend die Kategorieinteilung zu wenig berücksichtigt. Der vorgesehene Übergang zur Primärenergie als Bemessungsgrundlage und die Siebtelung der Flotte bevorzugt die schweren Modelle, welche in der Regel zudem mit Dieselmotoren ausgerüstet sind, zu stark.

Ziffer 4

Der Kanton Thurgau hat für die Ökologisierung des Fahrzeugbestandes die Messungsgrundlagen bei den Strassenverkehrsabgaben auf der Energieetikette aufgebaut. Die Anpassung und Inkraftsetzung der Kategoriengrenzen und Durchschnittswerte auf den 1. Januar wird daher begrüsst. Beim jeweiligen Wechsel muss indessen - besser als in der Vergangenheit (mehrere nachträgliche Änderungen der Effizienzklasse) - eine qualitativ einwandfreie Umsetzung sichergestellt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber